

A solid dark blue square is positioned to the left of the main title.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

der **MTEL Austria** GmbH
Lehargasse 7
1060 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie
Vertragsverlängerungen ab 1. November 2019.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Vertragsverhältnis und Vertragsparteien
3. Vertragsübernahme
4. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung und Leistungseinschränkung
5. Leistungsbeschreibung und Netzverfügbarkeit
6. Behebung der Anschlussstörungen
7. SIM-Karten, Codes & Endgeräte
8. Datenschutz
9. Missbräuchliche Verwendung
10. Anzeige und Informationen
11. Sicherheitsmaßnahmen
12. Telefonnummer
13. Telefonbuch
14. Notruf-Service
15. Dienstleistungen anderer Anbieter
16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
17. Haftung
18. Zahlungsbedingungen
19. Einwendungen gegen die Rechnung
20. Vorübergehende Sperre der Leistungen
21. Vertragsbeendigung
22. Übertragung des Vertragsverhältnisses
23. Vertragsänderungen
24. Rufnummernmitnahme
25. Anwendbares Recht
26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

MTEL Austria GmbH, Lehárgasse 7, A-1060 Wien, erbringt Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen auf folgender Grundlage:

- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)
- dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MTEL AGB)
- Leistungsbeschreibungen, mit welchen MTEL-Dienstleistungen definiert werden, und die Bestandteil dieser MTEL AGB sind
- Entgeltbestimmungen
- allfällige (schriftliche) Einzelvereinbarungen.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen sowie Entgeltbestimmungen sind auf unserer Webseite www.mtel.at, in unseren Verkaufsstellen und bei unseren Vermittlern erhältlich.

2. VERTRAGSVERHÄLTNIS UND VERTRAGSPARTEIEN

- 1) Die Benutzer von MTEL-Dienstleistungen (Kunden) im Rahmen dieser MTEL AGB können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2) Der Vertrag kommt zustande, wenn
 - der Kunde einen vollständigen und ordnungsgemäßen Antrag auf Abschluss eines Vertrags stellt (Angebot) und
 - MTEL das Angebot durch Aktivierung der Dienstleistungen annimmt.
- 3) MTEL kann die Angaben des Kunden prüfen. Dieser ist verpflichtet, MTEL Nachweise für seine Identität (Personalausweis, Reisepass) sowie den Wohnsitz (Meldezettel) vorzulegen. Im Fall einer schriftlichen Einzugsermächtigung bzw. Ermächtigung zur Kontobelastung ist eine EU-Bankverbindung bekannt zu geben. Wenn der Kunde eine juristische Person ist, sind die Firmenunterlagen vorzulegen (Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc). Darüber hinaus kann MTEL eine Adresse für die Zustellung von Schriftstücken im Inland verlangen. Der Kunde kann für die Begründung des Vertragsverhältnisses auch eine Vollmacht ausstellen. Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erbringung/Nutzung von Leistungen von MTEL werden in einem solchen Fall erst mit Zustellung einer gültigen Vollmacht wirksam.
- 4) MTEL kann den Antrag auf Abschluss eines Vertrags ablehnen, wobei MTEL den Kunden darüber informieren wird, wenn:
 - a) der Kunde im Zeitpunkt der Antragstellung mit Zahlungen im Rückstand ist,
 - b) MTEL den Vertrag mit dem Kunden wegen einer Verletzung von Vertragspflichten gekündigt hat,
 - c) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Angaben über die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit und/oder die vorgelegte Vollmacht/Ermächtigung unrichtig oder unvollständig sind,
 - d) ein begründeter Verdacht besteht, dass Dienstleistungen von MTEL missbräuchlich verwendet werden,
 - e) wenn das Anbieten von Leistungen für diesen Kunden für MTEL mit angemessenem technischen Aufwand nicht möglich ist,
 - f) der Kunde keine entsprechende Sicherheitsleistung gemäß Punkt 4 dieser MTEL AGB erlegt,
 - g) keine Ermächtigung zur Kontobelastung bzw. Einzugsermächtigung vorgelegt wird und/oder keine EU Bankverbindung besteht.

MTEL kann die Annahme des Angebots und/oder den Leistungsumfang (z.B. Roaming, internationale Anrufe, Mehrwertdienste) von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäss Punkt 4 dieser MTEL AGB abhängig machen.

Im Fall der Beschränkung einzelner Dienstleistungen verständigt MTEL den Kunden darüber, welche Dienstleistungen vom Leistungsumfang durch MTEL erfasst sind.

- 5) Vor der Aktivierung der Dienstleistungen prüft MTEL die Bonität des Kunden bei einer oder mehrerer der unter Punkt 8.3 c) genannten Personen. Wenn festgestellt wird, dass keine Zalungen über das Konto des Kunden durchgeführt werden können bzw. eine Belastung des Kontos des Kunden nicht möglich ist, wird MTEL das Angebot des Kunden ablehnen.
- 6) MTEL wird die Dienstleistungen spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Vorlage sämtlicher Unterlagen freischalten bzw. aktivieren, sofern MTEL das Angebot des Kunden nicht abgelehnt hat. Nur in Ausnahmefällen, aus technischen Gründen oder wenn dies in den LB angegeben ist, kann sich diese Frist verlängern.
- 7) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis entstehen ab dem Zeitpunkt der Freischaltung bzw. Aktivierung der Dienstleistungen.
- 8) Sofern anders nicht vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. MTEL und der Kunde können auch eine Mindestvertragsdauer vereinbaren. Diese beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Dienstleistungen von MTEL bereitgestellt wurden.
- 9) Erfüllungsgehilfen (z.B. Vertriebspartner) von MTEL haben keine Vollmacht zum Abschluss von individuellen Vereinbarungen mit Kunden, die von diesen AGB und MTEL Entgeltbestimmungen abweichen. Wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt diese Einschränkung nur, wenn MTEL den Kunden auf eigenem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und der Kunde Kenntnis vom Vollmangelmangel hat.

3. VERTRAGSÜBERNAHME

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von MTEL im vollen Umfang und ohne die Zustimmung des Kunden, zwischen Telekom Srbija a.d., Beograd, Serbien, Mtel a.d., Banja Luka, Bosnien und Herzegowina, m:tel d.o.o., Podgorica, Montenegro, MTEL Global d.o.o Beograd, Serbien und MTEL Austria GmbH, Austria, mit schuldbefreienden Wirkung übertragen werden. Das übertragende Unternehmen hat den Kunden über die Übertragung zu informieren.

4. SICHERHEITSLEISTUNGEN, VORAUSZAHLUNG UND LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNG

- 1) MTEL kann die Annahme des Angebots und/oder den Leistungsumfang (z.B. Roaming, internationale Anrufe, Mehrwertdienste) von einer Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft oder Bank-Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kredit-Instituts) oder einer Vorauszahlung abhängig machen, und zwar:
 - a) in Fällen aus dem Punkt 2.4) a, b und c;
 - b) wenn der Kunde das Kreditlimit gemäß dem Punkt 20.1) f dieser MTEL AGB erreicht hat;
 - c) wenn Zweifel an der rechtzeitigen Zahlung von Forderungen besteht und die zwangsweise Eintreibung mit hohen Kosten verbunden wäre.
- 2) Leistet der Kunde eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung, so hat der Kunde Anspruch auf Zinsen in gesetzlicher Höhe. Die Sicherheitsleistung wird dem Kunden zurückgegeben oder mit seinen Zahlungspflichten gegenüber MTEL aufgerechnet, sobald kein Grund zur Sicherheitsleistung mehr besteht.

5. LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND NETZVERFÜGBARKEIT

- 1) Umfang und Qualität der einzelnen Dienstleistungen ist in den Leistungsbeschreibungen definiert.
- 2) Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Anordnung erforderlich sind, kann MTEL Dienstleistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken.
- 3) MTEL wird jede technische Störung des Netzes in möglichst kürzester Zeit und ohne schuldhaftes Verzug beheben.
- 4) Kann MTEL wegen einer Netzstörung Dienstleistungen länger als einen Kalendertag nicht erbringen, wird dem Kunden für die Dauer der Nichterbringung ein festes monatliches Entgelt anteilig zurückgezahlt.
- 5) Für kontinuierliche Qualitätssicherung und zur Vermeidung der Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung, misst MTEL regelmäßig die generelle Auslastung des Netzes, um auf Basis dieser Daten den Netzerweiterung zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Für detaillierte Informationen dazu steht dem Kunden die MTEL Servicelinie zur Verfügung.

6. BEHEBUNG VON ANSCHLUSSSTÖRUNGEN

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, MTEL umgehend zu melden, wenn sein Anschluss (SIM-Karte) gestört oder defekt ist, um eine rasche Entstörung zu ermöglichen. Erst nach der Meldung kann MTEL die Störung oder den Defekt beheben.
- 2) MTEL wird so rasch wie möglich mit der Entstörung beginnen, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden.
- 3) Wenn der Kunde die Störung zu vertreten hat, werden angefallene Kosten zur Entstörung oder Behebung eines Defekts gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet. Der Kunde ist in einem solchen Fall jedenfalls verpflichtet, das feste monatliche Entgelt zu bezahlen.

7. SIM-KARTEN, CODES & ENDGERÄTE

- 1) Die SIM-Karte ist Eigentum von MTEL. Im Fall der Vertragskündigung hat der Kunde diese auf Verlangen von MTEL zurückzugeben. MTEL kann die Einstellungen an der SIM-Karte aktualisieren.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen und Missbrauch zu schützen.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, MTEL den Verlust oder Diebstahl und jeden erkennbaren Mangel oder Schaden unter Angabe der SIM-Kartenrufnummer oder den PIN-Code, umgehend zu melden.
- 4) Der Kunde ist verpflichtet, PIN-Code, Kennwort oder andere verfügbare Codes geheimzuhalten.

Im Fall eines Verdachts, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von den oben erwähnten Kennwörtern erlangt haben könnten, ist der Kunde verpflichtet, diese Kennwörter umgehend zu ändern. Sollte es sich bei dem betreffenden Kennwort um ein Kennwort handeln, welches nur MTEL ändern kann, so ist der Kunde verpflichtet, MTEL umgehend darüber zu informieren und mit der Änderung des Kennworts zu beauftragen.

- 5) Der Kunde haftet für Entgeltforderungen für erbrachte Dienstleistungen bis zum Zeitpunkt der Meldung des Verlustes oder Diebstahls der SIM-Karte, bzw. bis zur Änderung der Daten gemäß Punkt 7.4. Der Kunde haftet auch für alle Entgeltforderungen, die durch die Nutzung der SIM-Karte, des PIN-Codes oder sonstiger Kennwörter seitens Dritter entstanden sind. Ausgenommen davon sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. im Fall von Mehrwertdienstleistungen) stammen.

- 6) Der Kunde darf am Anschluss, mittelbar oder unmittelbar, nur erlaubte Endgeräte aktivieren, die mit dem betreffenden Typ übereinstimmen.
- 7) Der Kunde kann zwecks Schutzes bestimmte Dienstleistungen sperren (z.B. Mehrwertdienste).
- 8) MTEL kann die Nutzung von Endgeräten (darunter sind Geräte zu verstehen wie Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Modems etc) beschränken, sodass diese lediglich mit der SIM-Karte von MTEL benutzt werden können (SIM locked). Solche Geräte können vom Kunden zu günstigeren Bedingungen erworben werden.

Sofern mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, kann MTEL das Endgerät nur mit dem Entsperr-Code entsperren, wobei die Entsperrung, gemäß den Entgeltbestimmungen, vom Kunden zu bezahlen ist.

Die Software auf dem Endgerät, insbesondere die SIM-Lock-Funktion, ist als Werk urheberrechtlich geschützt. Während der Mindestvertragsdauer ist es dem Kunden nicht gestattet:

- selbständig die SIM-lock-Funktion zu entfernen,
- die SIM-lock-Funktion zu zerstören oder seitens Dritter zerstören zu lassen,
- die SIM-lock-Funktion zu umgehen.

Falls der Kunde selbständig das Endgerät entsperret/freischaltet, haftet MTEL nicht für Schäden, die durch das selbständige Entsperrten des Endgerätes entstehen.

8. DATENSCHUTZ

1) MTEL verwendet ausschließlich folgende Daten des Kunden:

- a) Stammdaten wie Familienname, Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über die Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit MTEL und Bonität (§ 92 Abs. 3 Z 3 TKG);
- b) Verkehrsdaten, also Daten die MTEL zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verwendet (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG);
- c) Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 Abs. 3 Z 5 und Z 6 TKG);
- d) Sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde oder der Dritte MTEL zur Verfügung gestellt haben: (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung). Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

2) MTEL verwendet Stamm-und Verkehrsdaten des Kunden für das Erbringen der Kommunikationsdienste gemäß § 96 TKG und nach Punkt 8.3) dieser MTEL AGB. Daten über den Inhalt und den Standort des Kunden verarbeitet MTEL gemäß § 102 TKG. Sonstige Inhalts- und Standortdaten des Kunden verwendet MTEL zur Vertragsabwicklung und nach Punkt 8.3) dieser MTEL AGB.

3) Der Kunde stimmt zu, dass

- a) MTEL seine Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten verwenden darf, um die Services von MTEL zu verbessern und die Angebote von MTEL noch besser an die Kundenbedürfnisse anpassen kann.
- b) MTEL seine Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten verarbeiten darf, um Kunden passende, auf deren Nutzungsverhalten zugeschnittene Serviceleistungen, Dienste und Dienste mit Zusatznutzen von MTEL und von Dritten zu empfehlen.
- c) MTEL die Stamm- sowie die Verkehrsdaten an folgende Personen zur Verwendung für die oben unter Punkt 8.3) a) und 8.3) b) angeführten Zwecke übermittelt: Telekom Srbija a.d., Serbien, m:tel d.o.o. Montenegro, Mtel a.d., Bosnien und Herzegowina, und MTEL Global d.o.o., Serbien.

d) MTEL Stammdaten und Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an Inkassobüros/Rechtsanwälte übermittelt.

Der Kunde kann jederzeit die Zustimmung zur Verwendung oder Übermittlung widerrufen.

- 4) MTEL löscht grundsätzlich alle Daten des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach dem Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB (Unternehmensgesetzbuch) oder § 207 BAO (Bundesabgabenordnung). MTEL löscht in jedem Fall die Verkehrsdaten des Kunden gemäß § 99 TKG sobald der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber MTEL beglichen hat und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden.
- 5) MTEL löscht die Verkehrsdaten nicht, wenn
 - a) ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer der Kunde Forderungen von MTEL anfechten kann;
 - b) die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann;
 - c) ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.
- 6) MTEL verpflichtet die unter Punkt 8.3) genannten Unternehmen die übermittelten Daten sofort nach dem Widerruf der Zustimmung zur Verwendung oder Übermittlung durch den Kunden, spätestens jedoch 6 Monate nach der Übermittlung, zu löschen.

9. MISSBRÄUHLICHE VERWENDUNG

- 1) Der Kunde darf Dienstleistungen von MTEL nicht ohne schriftliche Zustimmung Dritten überlassen oder zu kommerziellen Zwecken verwenden.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht missbräuchlich zu verwenden; dies inkludiert z.B.:
 - a) Bedrohende, belästigende, beunruhigende oder beleidigende Anrufe, SMS, Datenübertragungen oder sonstige Fälle nach § 78 TKG;
 - b) Betrug oder andere strafbare Handlungen;
 - c) Verwendung von mobilen Gateways oder ähnlicher Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung von MTEL;
 - d) Übermitteln, Empfang oder Speichern von verbotenen Inhalten bzw. Inhalten, die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen und die z.B. diskriminierend, rassistisch, unmoralisch, betrügerisch oder beleidigend sind;
 - e) Gesetzwidrige Übermittlung oder Speichern von urheberrechtlich geschützten Inhalten;
 - f) Zusenden von unerbetenen Informationen zu Zwecken der Werbung oder als Massen-Sendung unerbetener Nachrichten (elektronische Post, SMS) nach § 107 TKG;
 - g) Unerlaubter Zugang zu fremden Computer-Systemen (z.B. Hackversuche, Portscans).
- 3) Im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Punkte 9.1) und 9.2) hat MTEL das Recht, gemäß Punkt 20.1) die Leistungen vorübergehend zu sperren und/oder den Vertrag gemäß Punkt 21 dieser MTEL AGB zu kündigen.
- 4) Der Kunde ist verantwortlich und verpflichtet, MTEL den wegen der Missachtung der Bestimmungen dieses Punktes entstandenen Schaden zu ersetzen. MTEL haftet nicht für den Schaden, den der Kunde infolge der Missachtung der Bestimmungen dieses Punktes Dritten gegenüber verursacht hat.

10. ANZEIGE & INFORMATION

- 1) Wenn es zur Änderung der vorgelegten Daten kommt, wie z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Firmenbuch-Nummer, Rechtsform, Verschlechterung der Bonität, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet etc., ist der Kunde verpflichtet, MTEL unverzüglich schriftlich über diese Änderungen zu informieren.
- 2) Mitteilungen und/oder Erklärungen von MTEL gelten als dem Kunden ordentlich zugegangen, wenn MTEL die Mitteilung und/oder Erklärung an jede der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen und als für Zustellungen von Mitteilungen und/oder Erklärungen akzeptierten Post- oder Emailadresse, gesendet hat. Nicht eingeschriebene Post gilt innerhalb Österreichs drei Werktage nach Aufgabe als zugegangen, außer der Kunde teilt MTEL mit, dass diese nicht zugegangen ist. Mitteilungen und/oder Erklärungen per E-Mail gelten dann als zugegangen, wenn sie der Kunde unter normalen Umständen abrufen kann.

11. SICHERHEITSMASSNAHMEN

- 1) MTEL setzt entsprechende Maßnahmen, um Bedrohungen und Sicherheits- oder Integritätsverletzung zu verhindern, weshalb MTEL regelmäßig Scans zur Entdeckung möglicher Schwachstellen des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt.
- 2) Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise sind auf www.mtel.at veröffentlicht.

12. TELEFONNUMMER

- 1) Der Kunde kann die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer für ankommende und ausgehende Anrufe, mit Ausnahme von Notrufnummern, verlangen.

13. TELEFONBUCH

- 1) Auf Wunsch des Kunden wird MTEL Daten wie Namen, akademischer Grad, Adresse und Rufnummer in das elektronische Telefonbuch eintragen und für Auskunftsdienste nutzen. Auf Wunsch des Kunden können auch die Berufsbezeichnung und andere Daten ins Telefonbuch eingetragen werden, sofern der Kunde diese Informationen an MTEL übermittelt.
- 2) Wenn der Kunde die Leistungen von MTEL anonym nutzt, muss er seine Identität nachweisen, damit seine Daten für das Telefonbuch und Auskunftsdienste verwendet werden können.
- 3) Angaben aus dem Telefonbuch werden unverändert für die folgende Ausgabe übernommen, falls der Kunde nicht bis spätestens Redaktionsschluss MTEL schriftlich über die Änderung der Daten informiert hat. Die Kontaktdaten von MTEL und der jeweilige Redaktionsschluss finden sich im Telefonbuch.
- 4) Der Kunde hat die von MTEL bekanntgegebenen Entgelte für Nebeneintragungen im Telefonbuch bis Redaktionsschluss zu bezahlen.

14. NOTRUF - SERVICE

- 1) Die einheitliche europäische Notrufnummer ist 112.
- 2) Aus dem Mobilfunknetz von MTEL können kostenlos einheitliche europäische und alle nationalen Notrufnummern auch ohne SIM-Karte angerufen werden. MTEL ist verpflichtet, dem Betreiber des Notdienstes auf sein Verlangen grundlegende Daten sowie die Lokalität des Nutzers, der den Notdienst angerufen hat, mitzuteilen.

15. DIENSTLEISTUNGEN ANDERER ANBIETER

- 1) MTEL kann Entgeltforderungen anderer Anbieter auf der Rechnung gesondert ausweisen und mit Zustimmung der anderen Anbieter auch geltend machen. Die Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für die Entgeltforderungen von MTEL, ausser der Kunde hat diese Forderungen beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt.
- 2) MTEL kann für Zusatzleistungen erhöhte Entgelte verrechnen, die, neben dem Entgelt für Verbindungen für Mehrwertdienste, andere Mehrwertdienste eines Anbieters insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei solchen Dienstleistungen auf den Namen des Anbieters, und wenn es nach der Dienstordnung über die Kommunikationsparameter, Entgelt und Mehrwertdienste (KEM-V) erforderlich ist, auch auf die Höhe der Entgelte hingewiesen.
- 3) MTEL trifft keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und anderen Anbietern. Insbesondere trifft MTEL in einem solchen Fall keine Verantwortung für schädigende Software (z.B.: Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.

Einwendungen und Einsprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen von anderen Anbietern betreffen nicht von MTEL erbrachte Leistungen, können aber auch an MTEL übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

16. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 1) Der Kunde kann mit seinen Ansprüchen gegen MTEL aufrechnen, wenn MTEL zahlungsunfähig ist, die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit Ansprüchen von MTEL stehen, die Ansprüche des Kunden gerichtlich festgestellt oder von MTEL anerkannt worden sind.
- 2) Der Kunde hat nur ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen, die rechtlich mit Forderungen von MTEL verbunden sind, oder soweit ein solches Zurückbehaltungsrecht dem Verbraucher gesetzlich zusteht.

17. HAFTUNG

- 1) Die Ansprüche von MTEL und dem Kunden, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) MTEL haftet gegenüber Unternehmern für Schäden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen.
- 3) Die Haftung gegenüber Unternehmern ist abgesehen von der Haftung für Personenschäden mit maximal einer Summe von 7.250 Euro pro Schadensfall beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, ist gegenüber Unternehmern eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen.

18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) MTEL verrechnet die Dienstleistungen gemäß den geltenden Entgeltbestimmungen.
- 2) MTEL verrechnet feste monatliche Entgelte (z.B. monatliches Abo) und andere Grundentgelte im Voraus, und der Kunde ist verpflichtet, ab der inhaltlich vollständigen Antragstellung auf Abschluss eines Vertrages und Annahme durch MTEL feste anteilige Entgelte zu bezahlen. MTEL kann, aus berechnungstechnischen Gründen, gleichzeitig bis zu drei monatliche Entgelte im Voraus verrechnen. Die Bearbeitungsgebühr für den Abschluss des Vertrags hat der Kunde im Voraus zu bezahlen. Andere Entgelte werden grundsätzlich nach der Erbringung der Leistung bezahlt.

- 3) Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses bezahlt der Kunde anteilige feste monatliche Entgelte. Im Einzelfall kann abweichend davon in den Entgeltbestimmungen auch eine andere Berechnungsmethode vorgesehen werden.
- 4) Der anteilige Betrag wird für diejenigen Tage einer Rechnungsperiode fällig, für die eine Pflicht des Kunden zur Zahlung des monatlichen Entgelts besteht, wobei für jeden solchen Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts fällig wird.
- 5) Falls die Leistung von MTEL für ein festes monatliches Pauschalentgelt angeboten wird und dem Kunden diese Leistung in einem Zeitraum, der kürzer als eine Rechnungsperiode ist, zur Verfügung steht, wird MTEL den Kunden bei Vertragsabschluss davon verständigen.
- 6) Wenn nichts Anderes vereinbart ist, stellt MTEL die Rechnungen in monatlichen Rechnungsperioden aus. Ausnahmsweise, aus technischen Gründen, sind auch längere Rechnungsperioden, höchstens jedoch bis zu drei Monate, möglich.
- 7) Forderungen werden grundsätzlich mit dem Empfang der Rechnung fällig. In der Rechnung kann jedoch auch spätere Fälligkeit vorgesehen werden.
- 8) Der Kunde hat die Wahl, ob er die Rechnung in elektronischer (Online-Rechnungen) oder in der Papier-Form erhalten möchte.
- 9) Der Kunde hat die Rechnungen mit Einzugsermächtigung zu begleichen. In diesem Fall zieht MTEL den Rechnungsbetrag frühestens mit dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum ein. Wird die Zahlung nicht mittels Einzugsermächtigung beglichen, wird die Rechnung mittels Zahlschein oder sonstiger Überweisung beglichen.
Entstehen MTEL im Fall einer Einzugsermächtigung zusätzliche Kosten, weil das genannte Konto keine entsprechende Deckung aufweist, trägt diese Kosten der Kunde und MTEL hat das Recht, für jede betroffene Rechnung ein besonderes Bearbeitungsentgelt gemäß den geltenden Entgeltbestimmungen zu verlangen.
- 10) Wenn die Zahlung ohne Angabe der Kundennummer erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, das Bearbeitungsentgelt für den verursachten Mehraufwand nach den Entgeltbestimmungen zu bezahlen.
- 11) MTEL verrechnet Verzugszinsen, die 4% jährlich betragen, falls der Kunde die (Zahlungs-) Pflichten aus Rechnungen nach dem Ablauf der vorgesehenen Frist beglichen hat. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, MTEL alle zweckentsprechenden und notwendigen Kosten (z.B. Mahnspesen, Inkasso-Spesen, Rechtsverfolgungskosten) zu bezahlen, die infolge eines Verzugs in der Begleichung von Rechnungen durch den Kunden bei MTEL entstehen.
- 12) Für Unternehmer gilt: Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Ansprüche von MTEL aufrechnen.
- 13) MTEL rundet die Rechnungsbeträge auf einen vollen Cent auf oder ab. Im Zweifelsfall werden die Zahlungen auf die älteste Schuld des Kunden angerechnet.
- 14) Wenn der Kunde bei MTEL nach dem Vertragsende ein Guthaben hat, hat MTEL das Recht, ein bestehendes Guthaben des Kunden mit anderen Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und MTEL gegenzurechnen. Sollte dies nicht möglich sein, überweist MTEL den Betrag auf das vom Kunden angegebene Konto. Sollte der Kunde kein Bankkonto besitzen, kann eine Auszahlung auch mittels einer Postbaranweisung erfolgen.
- 15) Während des aufrechten Vertragsverhältnisses kann der Kunde Rechnungen für die vorhergehenden 12 Rechnungsperioden und Einzelentgeltnachweise (Spezifikation) für die vorhergehenden 6 Rechnungsperioden abrufen. Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde die Rechnungen bis 6 Monate ab Vertragsbeendigung abrufen.
- 16) Vereinbarte fixe monatliche Entgelte zwischen MTEL und dem Kunden (laut dem von Kunden gewählten Tarif) sind wertgesichert.

Es gilt folgende Wertsicherung als vereinbart:

- MTEL ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle) im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz), in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.
- Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.
- Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).
- Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.
- Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von MTEL zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem MTEL zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

19. RECHNUNGSEINWENDUNGEN

- 1) Der Kunde kann MTEL Einwände in Bezug auf die Rechnung für erbrachte Dienstleistungen in schriftlicher Form innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Rechnung erheben, ansonsten gilt die Forderung als anerkannt. Dies schränkt jedoch das Recht des Kunden, seine Ansprüche im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geltend zu machen, nicht ein.
Bei einem Prepaid-Kunden, der Gutscheine zum Aufladen des Guthabens kauft, um Dienstleistungen von MTEL zu nutzen, beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruchs 3 Monate ab dem Verbrauch des betreffenden Gutscheins, ansonsten gilt die Forderung als anerkannt. Dies schränkt jedoch das Recht des Kunden, seine Ansprüche im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geltend zu machen, nicht ein.
- 2) MTEL wird aufgrund des fristgerechten Einwands des Kunden die Einwände prüfen und die Richtigkeit der bestrittenen Forderung bestätigen oder diese abändern.
- 3) MTEL wird den Kunden in geeigneter Form (z.B. auf der Rechnung oder im Antwortschreiben auf die Einwände) über die Fristen zur Erhebung des Einwands und die Folgen, wenn diese Fristen versäumt werden, informieren.

- 4) Wenn der Kunde den Einwand der Regulierungsbehörde (RTR) vorbringt, wird die Fälligkeit der bestrittenen Entgeltforderung aufgeschoben - und zwar bis zum Ende eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde (RTR). MTEL kann den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig stellen. Sollte der Kunde einen darüberhinausgehenden Betrag bereits bezahlt haben, kann er beantragen, dass ihm dieser Betrag für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens wieder zurücküberwiesen wird. Wenn kein Fehler in der Verrechnung festgestellt wird, kann MTEL die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass der Einwand des Kunden begründet ist, wird MTEL diesen zu viel eingehobenen Betrag samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag zurückzahlen.
- 5) Wird hingegen die Begründbarkeit des Einwands festgestellt und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, wird MTEL dem Kunden ein Pauschalentgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages der letzten drei Rechnungsbeträge des Kunden verrechnen, wenn MTEL einen Verbrauch zu mindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Falls das Vertragsverhältnis kürzer als drei Rechnungsperioden ist, dann wird der Durchschnitt der Rechnungsbeträge für die bestehenden Rechnungsperioden herangezogen.
- 6) Die Forderungen von MTEL gelten als anerkannt, wenn der Kunde fristgerecht einen schriftlichen Einwand erhoben, MTEL diesen endgültig abgelehnt und der Kunde nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten den Rechtsweg beschritten hat.
Die Frist für das Beschreiten des Rechtsweges verlängert sich um die Dauer eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde (RTR). Dies schränkt jedoch das Recht des Kunden, seine Ansprüche im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geltend zu machen, nicht ein.
- 7) MTEL ist nicht verpflichtet, einzelne Verkehrsdaten nachzuweisen, wenn diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder Bestimmungen dieses Vertrages nicht gespeichert werden mussten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser MTEL AGB gelöscht werden mussten.

20. VORÜBERGEHENDE SPERRE DER LEISTUNGEN

- 1) MTEL hat das Recht, vorübergehend die Leistungen zu sperren, wenn
 - a) MTEL während des Vertragsverhältnisses ein Grund für die Ablehnung des Antrags gemäß Punkt 2.4) entsteht und MTEL dies nachweist;
 - b) der Kunde gegenüber MTEL oder einem anderen verbundenen Unternehmen gemäß Punkt 3. dieser MTEL AGB im Zahlungsverzug ist, obwohl er gemahnt wurde und ihm eine Sperre angedroht und eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde;
 - c) der Kunde andere wesentliche Vertragspflichten verletzt;
 - d) der Kunde die Rechtsfähigkeit verliert;
 - e) der Kunde die Geschäftsfähigkeit verliert und keine Genehmigung- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt wird;
 - f) die laufenden und noch nicht bezahlten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen von MTEL das Kredit-Limit des Kunden, oder den Betrag von 60,00 Euro (inklusive MwSt) erreichen;
 - g) die Sperre der Leistungen in den Verträgen mit anderen Anbietern gemäß Punkt 15. dieser MTEL AGB vorgesehen ist und nur die Leistungen dieser Anbieter betroffen sind;
 - h) der Kunde MTEL trotz Aufforderung keine geltende Wohnadresse für Zustellungen im Inland, keine geltende EU-Bankverbindung oder keine Einzugsermächtigung vorgelegt hat;
 - i) der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen von MTEL gemäß Bestimmungen des Punktes 9. dieser MTEL AGB missbräuchlich verwendet werden;
 - j) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde und MTEL den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

- 2) MTEL wird den Kunden auf dessen Wunsch über den Grund der vorübergehenden Sperre informieren. Die vorübergehende Sperre wird aufgehoben, sobald die Sperrgründe wegfallen und der Kunde, wenn er für die vorübergehende Sperre verantwortlich ist, auf Aufforderung von MTEL die Kosten für das Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt. Die vorübergehende Sperre der Leistungen befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Entgelts.

21. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 1) Das Vertragsverhältnis kann beendet werden:

- a) wenn notwendige Unterlagen gemäß Punkt 2. dieser MTEL AGB nicht vom Kunden vorgelegt werden;
- b) durch ordentliche Vertragskündigung – die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung. Die Vertragsparteien können einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen;
- c) durch außerordentliche Vertragskündigung – die Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich kündigen:
- wenn MTEL über einen Zeitraum von zwei Wochen trotz Aufforderung des Kunden den in der Leistungsbeschreibungen vereinbarten Leistungsumfang nicht erbringt. Der Kunde kann den Vertrag jedoch nicht nach der Störungsbehebung kündigen, und auch nicht, wenn der Standort unterversorgt ist und der Kunde davon wusste oder wissen musste;
 - durch den Kunden im Fall von Vertragsänderungen gemäß Punkt 23.3) dieser MTEL AGB
 - durch MTEL, wenn die Voraussetzungen für vorübergehende Sperre der Leistung gemäß Punkt 20. dieser MTEL AGB vorliegen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wäre.

Die außerordentliche Kündigung wird am ersten Werktag nach Zugang der schriftlichen Kündigung wirksam, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Frist angegeben wurde.

d) im Fall des Todes des Kunden oder bei Liquidation, wenn der Kunde eine juristische Person ist. Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden so schnell wie möglich anzuzeigen. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Todestag des Kunden. Für alle Forderungen, die nach dem Tod des Kunden bis zur Anzeige des Todes entstanden sind, haftet der Nachlass;

e) Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrags durch MTEL, im Todesfall des Kunden oder bei Liquidation, hat MTEL das Recht auf die restliche Entgelte für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Die Höhe der restlichen Entgelte ergibt sich aus der Summe der festen Entgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, falls in den Entgeltbestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist;

f) Beendigung der Erbringung von Leistungen – die Beendigung der Erbringung von Leistungen kann frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung auf der Webseite www.mtel.at eintreten. Über die Beendigung der Erbringung von Leistungen wird MTEL den Kunden auch auf andere entsprechende Weise verständigen.

- 2) Die Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten auch für die Beendigung von vereinbarten Zusatzleistungen.
- 3) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann MTEL den Anschluss vom Kunden gemäß Punkt 20.1)j) sperren oder eigene Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken.

Unternehmer: die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist.

- 4) Unternehmer: die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist gegenüber MTEL ausgeschlossen.

22. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

- 1) Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von MTEL auf Dritte übertragen. Der Kunde und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für die Ansprüche von MTEL, die bis zur Übertragung entstanden sind, wie z.B. Entgeltforderungen, Entgeltforderungen anderer Anbieter gem. Punkt 15. dieser MTEL AGB und Schadenersatzansprüche. Der neue Kunden wird darüber auf den Übertragungsformblättern informiert, auf Wunsch auch über offene Ansprüche.
- 2) MTEL kann ein allfälliges Guthaben an den Kunden oder an den neuen Kunden mit schuldbefreiender Wirkung ausbezahlen.

23. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 1) MTEL hat das Recht, einseitig die MTEL AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. MTEL wird die Änderungen in der geeigneten Form gemäß § 25 TKG veröffentlichen.
- 2) Wenn die Änderungen ausschließlich für den Kunden begünstigend sind, treten sie am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Ausnahmsweise kann in der Veröffentlichung ein späteres In-Kraft-Treten angegeben werden.
- 3) Wenn die Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, wird MTEL diese Änderungen zwei Monate vor ihrem In-Kraft-Treten veröffentlichen, sofern diese nicht nur für neue Kunden gelten sollen. MTEL wird den Kunden mindestens einen Monat vor dem In-Kraft-Treten auch schriftlich (z.B. durch Rechnungsausdruck) über den wesentlichen Inhalt der Änderung informieren, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, und ihn auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 21.1) c) dieser MTEL AGB hinweisen. Der Kunde kann den Vertrag kostenlos bis spätestens zum In-Kraft-Treten der Änderungen kündigen.

24. RUFNUMMERNMITNAHME

- 1) Der Kunde kann den Anbieter wechseln und seine Rufnummer behalten.
- 2) Während des technischen Vorgangs der Übertragung der Rufnummer besteht die Möglichkeit, dass der Kunde eine kürzere Zeit seinen Anschluss nicht benutzen kann, wobei MTEL sich bemühen wird, diesen Zeitraum so kurz wie möglich zu halten.
- 3) MTEL haftet nicht dafür, dass der Kunde nach der Rufnummernübertragung zu MTEL die selben Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, wie bei einem anderen Anbieter.
- 4) Bei der Rufnummernübertragung wird die Übertragung der Hauptrufnummer und auf Verlangen des Kunden auch anderer Rufnummern, die mit der Hauptrufnummer des Kunden verbunden sind, durchgeführt.
- 5) Der Vorgang der Übertragung der Rufnummer wird nicht als Beendigung des Vertragsverhältnisses angesehen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bis zur Zeit der ordentlichen Kündigung bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten des Kunden aus Verträgen mit Mindestlaufzeit.

- 6) Bei der Rufnummernübertragung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden aus allfälligen Bonus-Programmen von MTEL.
- 7) Der Kunde bezahlt für die Rufnummernübertragung eine Portierungsgebühr gemäß den Entgeltbestimmungen.
- 8) Der Antrag des Kunden auf Rufnummernübertragbarkeit kann, neben den Fällen des § 5 der Nummernübertragungsverordnung 2012, die auf unserer Homepage www.mtel.at abgerufen werden kann, abgelehnt werden, weil der Kunde die Portierungsgebühr nicht bezahlt ist.

25. ANWENDBARES RECHT

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

26. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

- 1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.
- 2) Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Kunde der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerdefälle zur Qualität der Leistungen von MTEL, bei Zahlungsstreitigkeiten oder bei behaupteten Verletzungen des TKG vorlegen. Die Regulierungsbehörde wird sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen und informiert den Kunden und MTEL über ihre Ansicht zu dem Fall.